

Rettungsschirm für Vereine

Sportbünde erhalten Prüfauftrag des Landes / Bis 12.000 Euro Zuschuss

Ende April stellte die Landesregierung einen Rettungsschirm für Vereine in Höhe von zehn Millionen Euro vor. Seit 4. Mai gibt es für alle rund 38.000 Vereine im Land die Möglichkeit, einen Antrag auf Soforthilfe zu stellen – sofern ihnen aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie nachweislich Insolvenz droht. Maßgeblichen Anteil am Zustandekommen dieser Vereinshilfe hat der Landessportbund gemeinsam mit den drei regionalen Sportbünden Rheinland, Rheinhessen und Pfalz, die der Landesregierung über ein frühzeitig installiertes Meldesystem (wir berichteten) eine grobe Einschätzung des Finanzbedarfs im Bereich der über 6.000 Sportvereine im Land übermitteln konnten. Für in Existenznot geratene Vereine ist eine Soforthilfe bis zu einer Höhe von 12.000 Euro in Form von nicht zurückzahlbaren Zuschüssen möglich.

An dieser Stelle bedanken wir uns ausdrücklich für die zahlreiche Beteiligung über das digitale Meldesystem an der Befragung zur finanziellen Situation der rheinland-pfälzischen Vereine aufgrund der Corona-Krise. Die Befragung, an der sich knapp 800 Vereine beteiligten, diente als Grundlage für die Gespräche des Landessportbundes mit der Landesregierung im Hinblick auf den abzuschätzenden Umfang eventuell notwendiger Hilfen.

Mittlerweile hat das Land Rheinland-Pfalz ein Soforthilfe-Programm für in Existenznot geratene Vereine „Schutzschild für Vereine“ aufgelegt. Da die von den Vereinen und Verbänden bei der Umfrage gemachten Angaben keine Antragstellung darstellen – hierauf hatten wir auf den Homepages deutlich hingewiesen – können seit 4. Mai

Vereine und Verbände, deren Existenz bedroht ist, einen konkreten Antrag stellen.

Bitte lesen Sie hierzu zunächst die **Richtlinien**, denen Sie entnehmen können, ob Ihr Verein/Verband antragsberechtigt ist. Kurz zusammengefasst:

- Ihr Verein muss ein gemäß § 52 der Abgabenordnung (AO) als gemeinnützig anerkannter Verein sein und seinen Sitz in Rheinland-Pfalz haben.
- Ihr Verein darf nicht umsatzsteuerpflichtig sein
- Sofern eine wirtschaftliche Tätigkeit (im Sinne Pkt. 1 Abs. 6 der Richtlinien zum Programm „Schutzschild für Vereine“) besteht, Ihr Verein also umsatzsteuerpflichtig ist, müssen vorrangig die Bundeszuschüsse aus dem „Corona-Sofort-Hilfe-Programm für kleine Unternehmen und Soloselbständige“ bei der Investitions- und Strukturbank (ISB) beantragt werden (<https://isb.rlp.de/corona-soforthilfe.html>). Für die Förderfähigkeit von Vereinen im Rahmen dieses ISB-Programms ist ausschlaggebend, ob der Verein wirtschaftlich durchgängig am Markt als Unternehmen tätig ist. Sofern der Verein trotz Umsatzsteuerpflicht keine Soforthilfe aus diesem Programm erhält, ist er berechtigt, Soforthilfen aus dem Programm „Schutzschild für Vereine“ zu beantragen.
- Ihr Verein muss nachweisen, dass Liquiditätsgpässe infolge der Corona-Pandemie zu Insolvenz und damit Existenzbedrohung führen und diese nicht bereits vor dem 11. März 2020 eingetreten sind.

Das herauszufinden und zu prüfen, dafür trat das Ministerium des Innern



und für Sport an den Landessportbund und die drei Sportbünde heran. Diese haben sich bereit erklärt, die Prüfung anhand strikt festgelegter Richtlinien und Kriterien des Landes zu übernehmen. Ob es zu weiteren Hilfen zur Sicherung der mittel- und langfristigen Funktions- und Leistungsfähigkeit der Vereine kommen wird, ist derzeit nicht absehbar. Wir werden es versuchen, um auch auf Dauer den Spielbetrieb der Vereine aufrechterhalten zu können.

Konkret können insolvenzbedrohte **Sportvereine** und **regionale Fachverbände** den Antrag auf den **Internetseiten ihres jeweiligen Sportbundes** (s.u.) online ausfüllen, anschließend ausdrucken und rechtsverbindlich unterschrieben an den jeweiligen Sportbund senden.

Existenzgefährdete **Landesfachverbände** melden ihren Bedarf über das gleiche Antragsformular **auf der Homepage des Landessportbundes (www.lsb-rlp.de/LSB-Informationssitesoforthilfeantrag)**. Bitte füllen Sie den Antrag zunächst online aus, drucken diesen dann aus und leisten Ihre rechtsverbindliche Unterschrift (nach BGB 26). Anschließend senden Sie den Antrag per Post (gem. Richtlinie des Landes) an den Landessportbund Rheinland-Pfalz, Abteilung Finanzen, Rheinallee 1, 55116 Mainz.

Zur Beschleunigung der Antragsbearbeitung können Sie den Antrag zusätzlich per Mail senden an fibu@lsb-rlp.de

Christof Palm

Den Antrag sowie weitere, wichtige Informationen zur Antragstellung finden Sie auf den folgenden Internetseiten:

www.lsb-rlp.de/LSB-Informationssitesoforthilfeantrag

www.sportbund-rheinland.de

www.sportbund-pfalz.de

www.sportbund-rheinhessen.de